

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Maschinenarbeit:

Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke, Shapings usw., beträgt der Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

- a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM 1,— DM je Stunde,
- b) bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM 1,30 DM je Stunde.

Autogen- und Elektroschweißarbeiten sind nach der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 (GBl. S. 526) abzurechnen.

2. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

3. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

4. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Schlosser- und Maschinen-

bauer-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

5. Besondere Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

6. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Schlosser- und Maschinenbauer-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB1. IIS. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 61.

Verordnung über die Preisbildung
im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Landmaschinen-Reparatur-Handwerk bestimmt:

§ 1

Landmaschinen-Reparatur-Werkstätten, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Landmaschinen-Reparatur-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.